



An das Bundesministerium für Justiz
z.H. Mag. Christian Auinger
Museumstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
CC: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 29.02.2016

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz 2016)

Sehr geehrter Herr Mag. Auinger!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben bezeichneten Gesetzesentwurf. Wir beschränken uns im Folgenden auf zwei für den Verband Österreichischer Zeitungen als Interessenvertretung der österreichischen Tages- und Wochenzeitungen spezifisch relevante Aspekte des Entwurfes.

1. Kollektive Rechtswahrnehmung bzw. Wahrnehmung in gesammelter Form

Gemäß § 3 Abs. 1 VerwGesG 2016 dürfen Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in gesammelter Form im Interesse mehrerer Rechteinhaber wahrgenommen werden. „Wahrnehmung von Rechten“ ist in § 2 Z 8 VerwGesG 2016 wie folgt definiert: „Die Wahrnehmung von ausschließlichen Rechten und von Vergütungs-, Beteiligungs- oder Ausgleichsansprüchen und zwar unabhängig davon, ob der Verwertungsgesellschaft ausschließliche Rechte zur Wahrnehmung eingeräumt wurden oder sie anders mit deren Wahrnehmung betraut wurde“. Die Wendung „in gesammelter Form“ ist im Gesetz nicht definiert.

Die Formulierung „in gesammelter Form“ entstammt auch nicht der Richtlinie 2014/26/EU, sondern übernimmt die Terminologie des geltenden VerwGesG 2006. Die Abgrenzung der Rechtswahrnehmung in gesammelter Form von individueller Wahrnehmung von Rechten wirft bereits nach geltendem Recht Interpretationsfragen auf. Eine für den VÖZ relevante Frage ist insbesondere: **Kann ein Verlag ein anderes Unternehmen als eine Verwertungsgesellschaft mit der Lizenzierung von urheberrechtlich relevanten Nutzungen von Presseinhalten für interne Pressespiegel sowie zur externen Medienpräsenzdokumentation (Presseclippings) – im Wege der Bevollmächtigung oder auch der Sublizenzierung – beauftragen? Kann ein Unternehmen, das keine Verwertungsgesellschaft ist, eine solche Tätigkeit ohne Verletzung des Verwertungsgesellschaftenmonopols ausüben?**

Erläuterungen hierzu sind den Materialien nicht zu entnehmen. Die Neufassung des Verwertungsgesellschaftengesetzes sollte genutzt werden, um hier Klarheit zu schaffen. Dies erscheint insbesondere auch im Hinblick auf den beibehaltenen Monopolgrundsatz von besonderer Bedeutung – auch um das Risiko von dessen Kollision mit dem in Art. 5 Abs. 2 der RL 2014/26/EU verankerten Grundsatz der Wahlfreiheit der Nutzer hinsichtlich der Beauftragung mit Rechtswahrnehmungen für Österreich zu reduzieren.

Die Erwägungsgründe der Richtlinie bieten einige Anhaltspunkte zur Abgrenzung zwischen kollektiver und individueller Rechtswahrnehmung. Gemäß ErwGr 2 kann der Rechteinhaber im Regelfall zwischen individueller und kollektiver Rechtswahrnehmung wählen. Gemäß ErwGr 12 lässt die Richtlinie die individuelle Rechtswahrnehmung unberührt. Gemäß ErwGr 16 lizenzieren Verleger von Büchern, Musikwerken oder Zeitungen Rechte, die ihnen auf der Grundlage individueller Verträge übertragen wurden, und handeln im eigenen Interesse. Deshalb sollten die Produzenten von audiovisuellen Werken und Tonträgern, Sendeunternehmen sowie Verleger nicht zu den unabhängigen Verwertungseinrichtungen gezählt werden. Daraus lässt sich ableiten: Die Sublizenzierung einzelner Verwertungsrechte auf Basis individuell abgeschlossene Verträge gilt nicht als kollektive Rechtswahrnehmung. Wir empfehlen, dies zumindest in den ErlRV klarzustellen wie folgt:

Der Begriff „gesammelte Rechtswahrnehmung“ muss richtlinienkonform übereinstimmend mit dem Begriff „kollektive Rechtswahrnehmung“ verstanden und interpretiert werden. Individuell vereinbarte Lizenzierungen bzw. Sublizenzierungen von einzelnen Rechten, insbesondere Verlags-, Sende- oder Zugänglichmachungsrechten (iS § 18a UrhG), fallen nicht unter den Begriff der „kollektiven Rechtswahrnehmung“. Ein Unternehmen, das solche Lizenzierungen bzw. Sublizenzierungen einzelner Verlagsrechte ausübt, bedarf hierfür keiner Betriebsgenehmigung nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz. Ein Verlag kann solche Rechte wahlweise auch durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lassen.

2. Verlegerbeteiligung an Vergütungsansprüchen

Der EuGH hat – wenn auch zur von der österreichischen Rechtslage abweichenden belgischen Rechtslage – entschieden, dass Verlagen grundsätzlich keine gesetzliche Berechtigung an Vergütungsansprüchen wie der Reprographievergütung zukommt. Derartige Vergütungen wurden seit jeher allerdings in allen europäischen Gesellschaften, die Autoren und Verlage vertreten, zur Hälfte an Verlage ausgeschüttet. Diese Teilung basiert auf einem Kompromiss innerhalb der Gesellschaft, in der Autoren und Verlage partnerschaftlich zusammenarbeiten. Dieses Urteil hat zu erheblicher Rechtsunsicherheit in der Verteilungspraxis der Verwertungsgesellschaften, geführt.

Gegenwärtig sind in Deutschland ähnlich dem belgischen Verfahren gelagerte Verfahren gegen die VG Wort anhängig.

Diese Rechtsunsicherheit führt dazu, dass die Literar-Mechana Auszahlungen an den betroffenen Vergütungsansprüchen an den Verband Österreichischer Zeitungen bzw. die vom Verband Österreichischer Zeitungen vertretenen Verlage seit letztem Jahr nur mehr unter dem Vorbehalt der Rückabwicklung vornimmt. Die Vergütungsempfänger müssen aus Gründen kaufmännischer Sorgfalt entsprechende Rückstellungen bilden und können über die ausbezahlten Vergütungen somit nicht frei verfügen.

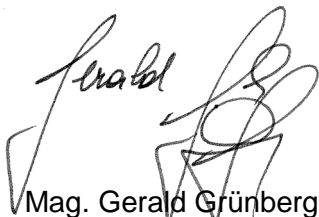
Die Beträge, um die es pro österreichischem Verlag im Fall einer Rückzahlung gehen könnte, sind enorm hoch, teilweise liegen sie im hohen sechsstelligen Bereich, durchschnittlich ginge es auch für die österreichischen klein- oder mittelständischen Verlage etwa um € 80.000 – 120.000, die für drei Jahre zurückzahlen wären, würde die Literar-Mechana rückwirkend

dazu verpflichtet, an Verlage keine Ausschüttungen mehr vorzunehmen bzw. vorgenommene Ausschüttungen rückzufordern. Insgesamt könnten etwa € 7 Mio von einer derartigen Rückabwicklung betroffen sein. Diese hätte mit Sicherheit einige Insolvenzen unter den österreichischen Verlagen zur Folge.

Vor diesem Hintergrund wird der vorgeschlagene § 34 Abs. 1 VerwGesG 2016 ausdrücklich begrüßt. Zugleich möchten wir den Vorschlag der Literar-Mechana zur Ergänzung dieser Bestimmung ausdrücklich unterstützen. Die Literar-Mechana schlägt folgende Ergänzung des vorgeschlagenen § 34 Abs. 1 VerwGesG 2006 vor: „*Verteilungsregeln können nur mit Wirkung für die Zukunft angefochten werden*“.

Wir danken nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme, für eine Erörterung stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Gerald Grünberger
(Verbandsgeschäftsführer)